

Hüter der Gesetzlichkeit eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung über die Strafsache für erforderlich hält. Dies verpflichtet das Gericht zu besonderer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei seiner Prüfung. Eine kritiklose Übernahme der Anklage ohne selbständige Prüfung durch das Gericht ist aber — darauf hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik wiederholt hingewiesen — eine Verletzung der gerichtlichen Prüfungspflicht.¹⁸ Entsprechend § 41 Abs. 2 StEG wird die gerichtliche Prüfung im Eröffnungsverfahren unter Mitwirkung von Schöffen vorgenommen. Diese Erweiterung der Rechte der Schöffen ist ein Ausdruck der umfassenden Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates und trägt der ständigen Entwicklung des Bewußtseins der Schöffen Rechnung. Beim Obersten Gericht erfolgt sie durch den gesamten Strafsenat. Das folgt aus § 54 Abs. 2 GVG).¹⁹

2. Die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts

Bei der Prüfung der Frage, ob ein *hinreichender Tatverdacht* besteht, muß das Gericht von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ausgehen, die ihm durch die Anklageschrift, den Akteninhalt und die sonstigen von der Staatsanwaltschaft übergebenen Materialien (Sachbeweise usw.) bekannt sind. Das Gericht hat zu prüfen, ob die den Beschuldigten belastenden Ermittlungsergebnisse im Fall ihrer Bestätigung im gerichtlichen Verfahren eine Verurteilung des Beschuldigten auf Grund eines bestimmten Straftatbestandes rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn:

a) die belastenden Ermittlungsergebnisse für sich allein genommen im Fall ihrer Bestätigung im gerichtlichen Verfahren den Beweis erbringen können, daß der Beschuldigte *alle* objektiven und subjektiven Merkmale eines bestimmten Straftatbestandes verwirklicht hat;

b) hinsichtlich dieser objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes den belastenden Momenten keine entlastenden gegenüberstehen, die ihrerseits *offensichtlich* und *eindeutig* die belastenden Momente widerlegen;

18. vgl. OGS 2, S. 172; Urteil des OG vom 20. 5. 1952, NJ, 1952, S. 325; Ranke, So war das nicht gemeint!, NJ, 1952, S. 548.

19. Eine den Vorschriften §§ 43 Abs. 2, 51 Abs. 1 Satz 3 GVG entsprechende Vorschrift fehlt für das Verfahren vor dem Obersten Gericht. Demzufolge wurden bereits vor Erlass des StEG die Entscheidungen im Eröffnungsverfahren von den Senaten des Obersten Gerichts in ihrer vollen Besetzung gefaßt.